

# **Zulassungsordnung der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den nicht konsekutiven Studiengang Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung (LL.M. corp. restruc.)**

vom 19. Dezember 2013

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Heidelberg am 10. Dezember 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Im Master-Studiengang Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung (LL.M. corp. restruc.) vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zugelassen werden kann in der Regel nur, wer eine mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ (9 Punkte) bestandene juristische Staatsprüfung bzw. Erste juristische Prüfung in einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland oder einen gleichwertigen rechtswissenschaftlichen Abschluss an einer ausländischen Hochschule nachweist. Eine Befreiung vom Erfordernis eines vollbefriedigenden Staatsexamens beziehungsweise einer vollbefriedigenden Ersten juristischen Prüfung nach Satz 1 soll nur gewährt werden, wenn nach

1. dem akademischen Werdegang oder
2. den beruflichen Erfahrungen oder
3. den vorgelegten Seminarzeugnissen

und dem Urteil eines der Fakultät angehörenden Professors oder Privatdozenten oder einer der Fakultät angehörenden Professorin oder Privatdozentin anzunehmen ist, dass der Bewerber oder die Bewerberin für den Studiengang geeignet ist. Eine Befreiung nach Satz 2 kommt nicht in Betracht, wenn weder in der Ersten juristischen Staatsprüfung bzw. Ersten juristischen Prüfung noch in der Zweiten juristischen Staatsprüfung mindestens 6,5 Punkte („befriedigend“) als Endnote erzielt wurde.

(2) Zugelassen werden kann in der Regel auch, wer eine mindestens mit der Note „gut“ (Note 2) bestandene Diplom- oder Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang einer inländischen Universität oder einen gleichwertigen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss an einer ausländischen Hochschule nachweist. Dabei müssen aus diesen Vorstudien jeweils mindestens 240 ECTS-Punkte nachgewiesen werden. Von der Voraussetzung der bestandenen Masterprüfung nach Satz 1 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Studienbewerber bei Aufnahme des Studiums in den Studiengang LL.M. corp. restruc. den Erwerb von 240 ECTS-Punkten nachweist, mit der Ablegung der Masterprüfung an der Heimathochschule des

Studienbewerbers spätestens ein Jahr nach Beginn des Studiums in dem Studiengang LL.M. corp. restruc. zu rechnen ist und zwischen der Universität Heidelberg und der Heimathochschule des Studienbewerbers eine Vereinbarung über die Doppelimmatrikulation besteht.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

### **§ 3 Studienbeginn und Zahl der Studierenden**

Bewerberinnen und Bewerber für den Master-Studiengang Corporate Restructuring werden zum jeweiligen Wintersemester zugelassen, das Mitte Oktober beginnt. Der Studienbeginn wird öffentlich ausgeschrieben. Pro Jahr werden maximal 30 Studierende neu zum Studium zugelassen.

### **§ 4 Form und Frist der Anträge**

(1) Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Corporate Restructuring immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Corporate Restructuring wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.

(2) Für Studieninteressenten mit ausländischer Hochschulzulassungsberechtigung muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juli bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(3) Die Anträge auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 1 Satz 2 oder auf Zulassung sind auf den dafür vorgesehenen Formularen zu stellen. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in § 2 genannten Voraussetzungen, insbesondere
  - a. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, das im jeweiligen Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, einschließlich der dazugehörigen Listen mit Einzelnoten,
  - b. amtlich beglaubigte Kopien oder Abschriften erworbener Hochschul- und Universitätszeugnisse einschließlich der dazugehörigen Listen mit Einzelnoten pro Studiensemester oder Studienjahr.
2. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Corporate Restructuring oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(4) Die Unterlagen sind in deutscher Ausfertigung oder in amtlich beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen.

## **§ 5 Studiengebühren**

Der Master-Studiengang Corporate Restructuring ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind in der entsprechenden Gebührenordnung geregelt.

## **§ 6 Zulassungsausschuss**

(1) Für den Master-Studiengang Corporate Restructuring wird ein Zulassungsausschuss gebildet.

(2) Der Zulassungsausschuss wird von der Juristischen Fakultät bestellt. Ihm gehören mindestens zwei Professorinnen oder Professoren der Juristischen Fakultät an. Zusätzlich können weitere Professorinnen oder Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen, Hochschul- oder Privatdozenten und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter bestellt werden. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Professorinnen bzw. Professoren sein. Die Professorinnen und Professoren müssen über die Stimmenmehrheit verfügen.

(3) Der Zulassungsausschuss kann die Bewertung von Vorbildungsnachweisen einem Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen. Hat das Mitglied Zweifel an der Gleichwertigkeit der Vorbildung oder der Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse legt es die entsprechenden Nachweise dem Zulassungsausschuss zur Bewertung vor.

## **§ 7 Zulassung**

Die Zulassung ergeht durch den Rektor der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 19. Dezember 2013

Professor Dr. rer. nat. Bernhard Eitel  
Rektor